

Beschlußempfehlung
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)**
— Drucksachen 12/100, 12/494, 12/. . . —

hier: Einzelplan 17

Geschäftsbereich des Bundesministers für Frauen und Jugend

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 17 mit den aus anliegender Zusammenstellung *) ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im übrigen unverändert nach der Vorlage — Drucksache 12/100 Anlage —, anzunehmen.

Bonn, den 17. April 1991

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther	Susanne Jaffke	Ina Albowitz	Dr. Konstanze Wegner
Vorsitzender	Berichterstatter		

*) Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlußempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefaßten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 17

Geschäftsbereich des Bundesministers für Frauen und Jugend

— Drucksache 12/100 Anlage —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 17 02 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 684 13 *Aktion für geistige und psychische Freiheit e. V., Bonn (AGPF)*

Kap. 17 04 Bundesamt für den Zivildienst

Tgr. 03	Ausgaben für Zivildienstleistende (1 404 325)	Tgr. 03	Ausgaben für Zivildienstleistende (1 369 325)
Tit. 423 37	Sold, Zulagen und Zuwendungen für Dienstleistende 513 600	Tit. 423 37	Sold, Zulagen und Zuwendungen für Dienstleistende 496 600
Tit. 423 38	Versicherungsbeiträge für Dienstleistende 564 000	Tit. 423 38	Versicherungsbeiträge für Dienstleistende 546 000
Tgr. 04	Kosten der Zivildienstschulen, der Zivildienstgruppen, der Aus- und Fortbildung der Dienstleistenden sowie Maßnahmen zur Beschaffung und Sicherung von Dienstplätzen	Tgr. 04	Kosten der Zivildienstschulen, der Zivildienstgruppen, der Aus- und Fortbildung der Dienstleistenden sowie Maßnahmen zur Beschaffung und Sicherung von Dienstplätzen
Tit. 513 41	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	Tit. 513 41	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren Die Ausgaben sind in Höhe von 150 TDM gesperrt.